

Geschäftsordnung

des

Beirates

(gewählter Gesellschafterrat der stillen Gesellschafter)

Dorfladen

Klingsmoos UG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 0	Definitionen	3
§ 1	Grundsätzliches und Vorbemerkung.....	5
§ 2	Aufgaben und grundsätzliche Vereinbarungen	5
§ 3	Überwachung und Prüfung	5
§ 4	Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung	8
§ 5	Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	9
§ 6	Ausschüsse und Beauftragte	9
§ 7	freiwillige Prüfung.....	9
§ 8	Protokolle	10
§ 9	Arbeitsteilung des Beirates	10
§ 10	Vorsitzender des Beirates	10
§ 11	Gesamtverantwortung.....	10
§ 12	Sorgfaltspflicht, Haftung und Entlastung	11
§ 13	Laufzeit und Gültigkeit der Geschäftsordnung	11
§ 14	Salvatorische Klausel.....	12
§ 15	Anerkennung der Geschäftsordnung	13
	Gesellschafter-Vereinbarung.....	14
	Anlage: Verhaltensregeln für die Beiräte und Geschäftsführer.....	15

Grundsätzlich gilt: Der Beirat sollte nur dann installiert werden, wenn (mehrheitlich) Personengleichheit des Beirates sowie der Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) besteht. Bei Personenungleichheit empfehlen wir die Bestellung des Aufsichtsrates mit Geschäftsführungs-Bestellungsbefugnis.

Der Beirat gibt sich nach Anhörung der Geschäftsführung diese Geschäftsordnung:

§ 0 Definitionen

Geschäftsanteile	Sind die von den stillen Gesellschaftern gezeichneten stillen Geschäftsanteile an der Gesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag.
Geschäftsführung	Ist die vom Beirat bestimmte/n Person/en, die mit der eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft beauftragt sind. Richtet sich an den gesetzlichen Vorgaben dem. GmbHG, HGB, BGB sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
Beirat	Überwachungsorgan der Geschäftsführung der UG (haftungsbeschränkt). Bestellt wird der Beirat von den Gesellschaftern der UG (haftungsbeschränkt). Bestimmt bzw. gewählt wird der Beirat von den stillen Gesellschaftern (= der stillen Gesellschafter). Orientiert Gesellschafterrat sich an den Aufgaben eines Aufsichtsrates gem. dem AktG.
Gesellschaft	Ist die „Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Klingsmoos und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes unter der HRB
Gesellschafterrat	Sind die von den stillen Gesellschaftern gewählten Personen, deren Aufgabe es ist, die Ziele der stillen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Der Gesellschafterrat wird von den Gesellschaftern der UG (haftungsbeschränkt) als Beirat der UG (haftungsbeschränkt) bestellt.

Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter	Ist die Versammlung aller stillen Gesellschafter mittels ordnungsgemäßer Ladung durch die Geschäftsführung.
Gesellschafterversammlung der UG (haftungsbeschränkt)	Ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Versammlung der Gründungsgesellschafter. Wird in der Regel nach der durchgeführten Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter abgehalten.
Gesellschaftsvertrag der UG (haftungsbeschränkt)	Ist der Vertrag, der von den UG-Gesellschaftern notariell beurkundet und anschließend im Handelsregister eingetragen wurde.
Gesellschaftsvertrag der stillen Gesellschaft	Ist der Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und ihren stillen Gesellschaftern beschlossen wurde.
Gründungsgesellschafter (= UG-Gesellschafter)	Sind diejenigen Personen, die vom Gesellschafterrat mit der notariellen Gründung der Gesellschaft beauftragt wurde.
Organe der Gesellschaft	Umfassen die Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter, Gesellschafterversammlung der UG-Gesellschafter, der Gesellschafterrat, der Beirat und die Geschäftsführer.
Stammkapital	Das von den Gründungsgesellschaftern für die Gründung der Gesellschaft eingebrachte Kapital.
Stille Gesellschafter	Ist jede Person, die sich schriftlich und unwiderruflich gemäß Gesellschaftsvertrag an der Gesellschaft (UG & Still) beteiligt hat.

§ 1 Grundsätzliches und Vorbemerkung

- 1 Die Aufgaben des Beirates als Überwachungsorgan werden durch Gesetz, Vertrag, Satzung/Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsordnung bestimmt.
- 2 Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Dienstlich begründete Auslagen können ersetzt werden.
- 3 **Der Beirat ist nicht berechtigt, in die Geschäftsleitung der Gesellschaft einzugreifen.**
- 4 Die Geschäftsordnung ist jedem auch später eintretenden Beiratsmitglied gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- 5 Die Geschäftsordnung hat die Aufgabe, den Beiratsmitgliedern ihre wesentlichen Rechte und Pflichten anzuzeigen, die Zuständigkeiten abzugrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit der Verwaltungsorgane untereinander sowie mit den Mitgliedern zu erleichtern.

§ 2 Aufgaben und grundsätzliche Vereinbarungen

- 1 Der Beirat bestimmt den/die Geschäftsführer einstimmig, den die Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt) bestellen.
- 2 Der Beirat setzt sich aus dem von den stillen Gesellschaftern gewählten Gesellschafterrat zusammen. Personen, die nicht von den stillen Gesellschaftern gewählt wurden, können nicht zum Beirat der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden. Sofern die Gemeinde mindestens 1/3 der Gesellschaftsanteile der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) hält, darf die Gemeinde bis maximal 1/3 der Beiräte der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) benennen.
- 3 Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Ämter enden mit dem Ablauf der Amtsperiode des Beirates, durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Beirat bzw. aus dem Gesellschafterrat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter üben in diesem Fall ihrer Ämter bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kommissarisch aus.
- 4 Sofern ein Beiratsmitglied seinen Geschäftsanteil als stiller Gesellschafter und/oder der UG (haftungsbeschränkt) zurückgibt, tritt er als Beirat der Gesellschaft zurück.
- 5 Das Beiratsmitglied nimmt an Gesprächen und Abstimmungen nicht teil, sofern er entweder mittelbar oder unmittelbar davon betroffen ist.

§ 3 Überwachung und Prüfung

- 1 Der Beirat hat die Geschäftsleitung der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen und die Bestände prüfen. Vor seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht

hat der Beirat nach pflichtgemäßem ermessen Gebrauch zu machen. Prüfungen können anhand von Stichproben vorgenommen werden. Von der Vornahme einer Prüfung hat der Beirat die Geschäftsführung vorher zu unterrichten, es sei denn, dass der Prüfungszweck gefährdet würde.

- 2 Bei der Ausübung seiner Kontrollrechte kann der Beirat einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf Kosten der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) hinzuziehen (Bestellung eines Rechnungsprüfers).
- 3 Der Beirat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände zum Jahresabschluss mitzuwirken und die hierüber erstellte Inventur und die Vorschläge der Geschäftsführung zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Lagebericht der Geschäftsführung zu äußern und der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 4 Ferner soll die Überwachungs- und Prüfungstätigkeit insbesondere folgende Bereiche umfassen:
 - a Einhaltung der festgelegten lang- und mittelfristigen Unternehmensziele auf der Grundlage der Geschäftsführung entwickelten und dokumentierten Unternehmensplanung:
 - Regelmäßiger Bericht der Geschäftsführung über die Entwicklung,
 - Erforderliche Korrekturmaßnahmen infolge Abweichungen von der Unternehmensplanung,
 - Ausmaß der Förderung durch Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - b Wesentliche Investitionsvorhaben und Investitionen:
 - Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen,
 - Fristgerechte Finanzierungsplanung,
 - Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft,
 - mögliche Alternativen.
 - c Aufnahme und Gewährung von Krediten:
 - Kreditaufnahme: Kreditart (z. B. Bank-, Lieferanten-, Wechselkredit), Konditionenvergleich.
 - Kreditgewährung: Verwendungszweck, Konditionen.
 - d Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:
 - Entwicklung anhand von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen und Ergebnisvorschauberechnungen im Zeit- und im Betriebsvergleich.
 - e Mitgliederbeziehungen:
 - Pflege der Mitgliederbeziehungen,
 - Veränderungen im Mitgliederbestand.
 - f Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens:
 - **Kassenverkehr, Bankkonten und Wertbestände**
 - Aufnahme des Kassenbestandes und Abstimmung mit dem Kassenkonto,
 - Prüfung besonderer Bargeldbewegungen anhand der Belege,
 - Prüfung der Nebenkassen,
 - Prüfung der Bankkonten unter Zugrundelegung der hierfür vorliegenden Abstimmungsnachweise sowie der Bestände an Wechseln, Schecks und sonstigen Wertpapieren.

➤ **Warenlager:**

- Ordnung des Warenlagers,
- Durchführung der Kontrolle des Warenein- und -ausganges,
- Feststellung etwaiger Ladenhüter,
- Erfassung der Warenbewegungen in der Finanzbuchhaltung.

➤ **Forderungen**

(die Prüfung kann anhand der Konten, Debitorenlisten sowie der Nachweise für Wechselkredite und für Kunden übernommene Bürgschaften, der Kreditarten und hereingenommenen Sicherheiten durchgeführt werden Es ist zu prüfen, ob:

- Die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Beschränkungen beachtet wurden,
- Im Falle der Ausreichung an Krediten an Geschäftsführungsmitglieder bzw. an deren Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen die Zustimmung des Beirates vorliegt,
- Für jede Kreditgewährung die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen und die hereingenommenen Sicherheiten werthaltig sind und formell und materiell wirksam bestellt sowie Kreditakten angelegt wurden,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sich im Rahmen des Zahlungszieles halten und der/die Geschäftsführer bei Zielüberschreitung die notwendigen Maßnahmen getroffen hat,
- Für Sonderkredite schriftliche Kreditverträge ausgefertigt, Kreditakten angelegt, die vereinbarten Sicherheiten gestellt und die Konditionen eingehalten wurden.

➤ **Buchführung und Belegwesen:**

Es ist zu prüfen, ob:

- Die Buchführung sich auf dem Laufenden befindet,
- Das Belegwesen geordnet ist,
- Die von der Geschäftsführung vorzulegenden Zwischenabschlüsse ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet wurden,
- Sich die sachlichen und persönlichen Kosten im Rahmen der Unternehmensplanung halten.

➤ **Inventur, Jahresabschluss und Lagebericht:**

Der Beirat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die Aufnahmelisten sind durch Abzeichnung zu bestätigen. Der Beiratsvorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung einer Durchschrift der Aufnahmelisten (Wareninventar) zu sorgen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich insbesondere darauf, ob:

- Bei der Bewertung des Umlaufvermögens das Niederstwertprinzip beachtet wurde,
- Beim Anlagevermögen die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen wurden,
- die Passiven der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in der Bilanz eingestellt wurden,

- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet wurde.
 - Die Prüfung des Lageberichtes erstreckt sich darauf, ob Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt wurde.
- **Verwendung des Jahresabschlusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages.**
- Der Beirat prüft, ob die Vorschläge des Geschäftsführers zur Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen entsprechen und, ob die Vorschläge zweckmäßig und angemessen sind.
- **Risikomanagementsystem**
- Der Beirat prüft, ob die Geschäftsführung seiner Verpflichtung zur Einrichtung eines ausreichenden Risikomanagements gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nachgekommen ist.

Die oben aufgeführten Bereiche können in den wesentlichen Punkten über das Controllingsystem des Dorfladen-Netzwerkes (IICE mit sEP) abgedeckt werden. Dieses Instrument wird als Begleitinstrument vom Beirat aktiv mit eingebaut. Der Beirat wird deshalb in Abstimmung mit der Geschäftsführung bzw. Ladenleitung an dem IICE sEP-Projekt teilnehmen.

- 5 Art, Umfang und Ergebnis der Beiratsprüfungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von sämtlichen an der Prüfung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen. Durch Vorlage der Prüfungskontrolle sind der gesamte Beirat und die Geschäftsführung über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.
- 6 Der Beirat hat darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

- 1 Der Beirat hat sich bei der Ausführung seiner Überwachungspflicht um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung zu bemühen. Er ist verpflichtet, gemeinsam mit der Geschäftsführung zu beraten.
- 2 Der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder haben die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Geschäftsleitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sein können. Die Beiratsmitglieder haben gleichzeitig den Beiratsvorsitzenden zu benachrichtigen.
- 3 Die Geschäftsführung verpflichtet sich dem Beiratsvorsitzenden bei wesentlichen betriebswirtschaftlichen Vorgängen, unverzüglich und unaufgefordert zu berichten. Darunter fallen wichtige finanzielle (u. a. Beachtung der Pflichten gem. InsO und GmbH-G) und personelle Angelegenheiten.

§ 5 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Beirat hat die Erstattung von Auslagen wie z. B. der Reisekosten für Dienstreisen der Geschäftsführungsmitglieder zu regeln. Er kann Sitzungsgelder und in Einzelfällen auch Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsführungsmitglieder beschließen. Wird hierzu nichts geregelt, gelten die steuerlichen Pauschalbeträge gem. EstG. Ferner darf die Höchstgrenze für Auslagen in Höhe von 500 € pro Jahr für alle Geschäftsführer insgesamt nicht überschritten werden.

§ 6 Ausschüsse und Beauftragte

- 1 Der Beirat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten Ausschüsse bilden. Er bestimmt, ob und inwieweit ein Ausschuss beratende oder entscheidende Funktion hat und legt den Umfang der Berichterstattung gegenüber dem Beirat bzw. dem Beiratsvorsitzenden fest. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Beiratsmitgliedern. Der Beiratsvorsitzende kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. In Ausschüssen, die Personal- und Finanzangelegenheiten betreffen, ist der Beiratsvorsitzende Ausschussvorsitzender.
- 2 Die Ausschüsse haben dem Beiratsvorsitzenden, falls dieser dem Ausschuss nicht angehört, auf Verlangen Erläuterungen über die Verhandlungen zu geben.
- 3 Im Übrigen gelten die für den Beirat im Gesellschaftervertrag und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen sinngemäß für Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4 Einzelne Beiratsmitglieder können nur tätig werden, wenn und soweit sie vom Beirat oder einem zuständigen Ausschuss dazu beauftragt worden sind.
- 5 Ausschüsse und Beauftragte haben das Recht, von der Geschäftsführung alle Auskünfte und Nachweise zu verlangen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 7 freiwillige Prüfung

- 1 Alle Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates von dem Beginn einer Prüfung unverzüglich unterrichtet. Die Beiratsmitglieder sind auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung hinzuzuziehen. In der Schlussbesprechung haben Geschäftsführung und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegenzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, den Prüfungsbericht in den Räumen der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung und Beirat haben in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes das Ergebnis der Prüfung zu beraten, auf die Abstellung aufgezeigter Mängel hinzuwirken und dem Prüfer gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen.
- 3 In der folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung hat sich der Beirat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§ 8 Protokolle

- 1 Beschlüsse und Feststellungen des Beirates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 2 Entsprechendes gilt für Beschlüsse, Festlegungen und Berichte der Ausschüsse und Beauftragten.
- 3 Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen vom Beiratsvorsitzenden bei der Gesellschaft aufzubewahren.

§ 9 Arbeitsteilung des Beirates (Überwachung)

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese Beiratsmitglieder werden ihre Überwachungsarbeit in folgende Fach- und Verantwortungsbereiche im Rahmen der Überwachung aufteilen:

- 1 Personaleinsatzplanung und Personalorganisation
- 2 Sortiment
- 3 Controlling incl. Preisgestaltung, Kalkulation
- 4 Marketing/Werbung
- 5 Allgemeine Rechtsfragen sowie Zahlungsverkehr und Liquidität
- 6 Sonderaufgaben (z. B. Aus- und Umbau sowie Ladenbau)

Dabei ist zu beachten, dass im jeweiligen Sachbereich auch ein Ansprechpartner der Geschäftsführung bzw. Ladenleitung vorhanden ist.

§ 10 Vorsitzender des Beirates

- 1 Der Vorsitzende des Beirates hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Beirates sowie von gemeinsamen Sitzungen der Geschäftsführung und Beirat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen,
 - b) Unterrichtung des Beirates von Mitteilungen der Geschäftsführung, die außerhalb von Beiratssitzungen erfolgt sind,
 - c) Unterrichtung der Mitglieder des Beirates von dem Beginn einer Prüfung,
 - d) Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsführung,
 - e) Prüfung der Aufwandsbelege über Leistungen an die Geschäftsleitungsmitglieder auf Übereinstimmung mit den Beiratsbeschlüssen.
- 2 Der Vorsitzende ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Beirates teilzunehmen.
- 3 Die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.

§ 11 Gesamtverantwortung

Die Beiratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsleitung der Geschäftsführung. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Beirates

durch einzelne Beiratsmitglieder, durch besondere Ausschüsse des Beirates oder durch vom Beirat bestellte Sachverständige befreit die übrigen Beiratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

§ 12 Sorgfaltspflicht, Haftung und Entlastung

- 1 Die Beiratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes einer Gesellschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Beiratsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an die Gesellschaft herauszugeben.
- 2 Beiratsmitglieder, die ihren Pflichten verletzen, sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Hierfür wird die Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) eine D&O-Versicherung auf Antrag des Beirates und/oder auf Antrag der Geschäftsführung auf Kosten der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) abschließen.
- 3 Sofern ein Beiratsmitglied in eine befangene Rolle gerät (z. B. Beiratsmitglied ist auch Lieferant des Dorfladens, es werden Verwandte oder eng befreundete Personen des Beiratsmitgliedes im Dorfladen beschäftigt, Beiratsmitglied ist gleichzeitig Vermieter, Dienstleister etc. des Dorfladens), wird das Beiratsmitglied im Planungs-, Überwachungs- und Entscheidungsprozess freiwillig auf die Mitarbeit verzichten. Ersatzweise kann eine vorherige einstimmige Genehmigung des Sachgebietes von allen Beiratsmitgliedern eingeholt werden.
- 4 Der Beirat wird auf der ordentlich einberufenen Versammlung der stillen Gesellschafter entlastet sofern diesem die stillen Gesellschafter zustimmen.

§ 13 Laufzeit und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- 1 Die Geschäftsordnung des Beirates tritt ab Unterschrift aller Beiratsmitglieder, sowie ab Unterschrift aller Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt), sowie der Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) in Kraft und ist für unbestimmte Zeit gültig.
- 2 Die Geschäftsordnung des Beirates kann mit einer Mehrheit von 2/3 sowohl von dem Beirat als auch von den Gesellschaftern der UG (haftungsbeschränkt) mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.
- 3 Im Falle einer Kündigung der Geschäftsordnung des Beirates verpflichten sich sowohl die Beiräte als auch die Gesellschafter und der/die Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) innerhalb von 20 Tagen ab Kündigung der Geschäftsordnung sowie innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Geschäftsordnung des Beirates rechtskräftig zu beschließen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so tritt die gekündigte Geschäftsordnung des Beirates wieder in Kraft. Damit soll gewährleistet werden, dass ab Unterschrift dieser Geschäftsordnung des Beirates stets eine gültige Geschäftsordnung für die Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) vorhanden ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Krafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An dieser Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 15 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Beiratsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.

Klingsmoos, den

Unterschriften der Beiratsmitglieder

Viktor Bucher

Reiner Huber

Johann Kiefer

Irmgard Kraus

Annemarie Müller

Richard Steinweber

Unterschrift der Gesellschafter der Dorfladen UG (haftungsbeschränkt)
**-zwingend, wenn keine Personengleichheit zwischen den Beiratsmitgliedern und den
Gesellschaftern der UG (haftungsbeschränkt) besteht.**

Viktor Bucher

Reiner Huber

Richard Steinweber

Unterschrift des/r Geschäftsführer(s)

.....

Gesellschafter-Vereinbarung

Die Gesellschafter der Dorfladen-Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) erklären:

1. Die derzeit aktuell gültige Geschäftsordnung des Beirates der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) anzuerkennen. Ins besonders wird anerkannt, dass der bzw. die Geschäftsführer der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) von den Beiratsmitgliedern durch 2/3-Mehrheitsbeschluss zur Bestellung sowie zur Abberufung der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) vorgeschlagen wird/werden. Die Gesellschafter der Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) haben dann den bzw. die Geschäftsführer zu bestellen bzw. abzurufen.
2. Die derzeit aktuell gültige Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) anzuerkennen.
3. Sofern ein Gesellschafter der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) die Geschäftsordnungen für den Beirat und der Geschäftsführung nicht anerkennt, verpflichtet er sich, den Anteil der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt) zum Verkauf bzw. zur Übertragung gem. den Vertragsbedingungen anzubieten. Bei Verweigerung kann der Anteil eingezogen werden.

Unterschriften der Gesellschafter der Dorfladen Klingsmoos UG (haftungsbeschränkt)

Viktor Bucher

Reiner Huber

Richard Steinweber

Anlage: Verhaltensregeln für die Beiräte und Geschäftsführer

1. Wir üben Kritik in einem (persönlichen) Gespräch – auf die Sache bezogen!
2. Wir nehmen auch selbst die Äußerungen der Gesprächspartner stets sachlich und nicht persönlich!
3. Wir geben den Gesprächspartnern Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern!
4. Wir diskutieren ruhig und sachlich!
5. Jeder Teilnehmer ist für seine Motivation selbst verantwortlich!
6. Wir lassen andere Meinungen zu, so lange sie dem unternehmerischen und gemeinsamen Zweck dienen!
7. Wir treffen stets zusammen klar definierte Entscheidungen – und setzen diese gemeinsam und aktiv um, auch wenn die Entscheidungen nicht immer meinen Vorstellungen entsprechen!
8. Wir geben den Mitarbeitern klare und lösungsorientierte Ziele vor und binden auch die Mitarbeiter in die Zielfindung sowie Maßnahmen aktiv mit ein!
9. Sofern dies auch möglich ist, delegieren wir an den Mitarbeitern auch Verantwortungsbereiche wie z. B. Umsatzziele, Kostenverantwortung, Personaleinsatzplanung, Wertschöpfung!
10. Wir bedanken uns am Ende der Besprechung bei unseren Gesprächspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und Bereitschaft, positiv mit der geäußerten Kritik umzugehen!

Unterschrift aller Gesellschafterräte/Beiräte und Geschäftsführer

Viktor Bucher	Gesellschafterrat/Beirat
Reiner Huber	Gesellschafterrat/Beirat
Richard Steineber	Gesellschafterrat/Beirat
Johann Kiefer	Beirat
Irmgard Kraus	Beirat
Annemarie Müller	Beirat
.....	Geschäftsführer/in